Aus der Poliklinik für gerichtliche und versicherungsrechtliche Medizin von Priv. Doz. Dr. Leop. Bürger, Berlin

Die versicherungsrechtliche Bedeutung der Epilepsie

Auszug

aus der

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der

Medizinischen Doktorwürde

an der

Friedrich-Wilhelms-Universität

zu Berlin.

BIBLIOTHEEK RIJKS UNIV. LEIDEN

Von

Richard Will

approb. Arzt in Berlin

Tag der Promotion: 10. Mai 1921

Emil Ebering, Berlin NW. 7, Mittelstraße 29.

479

Gedruckt mit Genehmigung
der
Medizinischen Fakultät der Universität Berlin

Dekan: Prof. Dr. **Rubner**

Referenten: Priv. Doz. Dr. **Bürger**
Prof. Dr. **His**

Die Arbeit sucht die Aufgabe zu lösen indem sie als die allgemeine Grundlage für die versicherungsrechtliche Bedeutung einer Krankheit ihre soziale Pathologie vorausschickt. Diese gibt dem privaten und sozialen Versicherungsrecht die Richtlinien. Es wird also zunächst quantitativ und individuell die soziale Bedeutung der Epilepsie in kurzem Ueberblick geschildert.

Für die versicherungsrechtliche Medizin ist der Binswangersche Krankheitsbegriff der Epilepsie zu grunde zu legen und es empfiehlt sich nach diagnostisch-prognostischen Gesichtspunkten die Einteilung in echte (hereditäre, genuine, dynamisch-konstitutionelle) Epilepsie, epileptischen Symptomenkomplex und traumatische. Letztere durch zeitlich begrenzte Einwirkung endogener oder exogener Schädigung entstanden, kann im Verlauf der echten gleichen. Die psychischen Veränderungen treten bei ihr im Gegensatz zur echten weniger hervor und erscheinen mehr als Folge der Anfälle. Ihre Prognose ist besser als die der echten Epilepsie, die wohl überhaupt progredienten Charakter hat. Die Prognose des epileptischen Symptomenkomplexes ist abhängig vom Grundleiden oder vielmehr die des letzteren wird durch sein Auftreten beeinflußt. Zur weiteren Klassifikation ist noch die Trennung in Früh- und Spätepilepsie, in akute und chronische heranzuziehen. Diagnose, Prognose und Therapie sind nach den Gesichtspunkten möglichster Differenzierung der genannten Gruppen im Hinblick auf versicherungsrechtliche Fragen abgehandelt.

Nach den Ausführungen Hartmanns über die traumatische Gehirnerkrankung durch mechanische und sensugenes Trauma kann auch die epileptische Veränderung durch ein Trauma verursacht, ausgelöst oder verschlimmert werden. Ein Maßstab und oft der einzige für den ursächlichen und zeitlichen Zusammenhang und die Erheblichkeit des Trauma ist die Desintegration

des Zentralnervensystems, dessen allgemeine Symptomatologie Hartmann angibt.

In der Krankenversicherung ist die Arbeitsfähigkeit des Epileptikers weniger durch die Anfälle als durch die prä- und postparoxysmellen Zustände beeinflußt. Für letztere kommt Krankenhausbehandlung in Frage. Im allgemeinen kann der Epileptiker als arbeitsfähig krank ambulant behandelt werden.

Für Unfallkranke, bei denen traumatische Epilepsie zu erwarten ist, empfiehlt sich Krankenhausaufnahme. Traumatische Epilepsie ist nur anzunehmen, wenn sich eine Desintegrationsperiode des Gehirns an die Einwirkung des Trauma anschloß. Zeichen für beginnende traumatische Epilepsie sind dann Schwindelanfälle aus vollem Wohlbefinden heraus mit Uebelkeit, Erbrechen, Schweißausbruch, Pulsverlangsamung, Nasenbluten, Einnässen und kurzem nachfolgenden Schlaf. Nach toxischem Trauma kann die Desintegrationszeit nur Stunden betragen, nach elektrischem mehrere Tage nach mechanischem und kalorischem Trauma auch Monate und Jahre. Bei der Schätzung der Erwerbsunfähigkeit ist jedes starre Schema zu vermeiden und das Urteil hat neben der Einengung des Arbeitsmarktes in Betracht zu ziehen die Zeit und die Art des Auftretens der Anfalle, die Häufigkeit, Schwere und Dauer der Anfälle und ihre Folgen, die Lebenslage und den sonstigen Gesundheitszustand des Epileptikers, sein soziales Verhalten und seine soziale Lage.

Auf ähnlichen Grundlagen beruht die Begutachtung in der Invaliden- und Angestelltenversicherung, wobei im Besonderen in letzterer die Arbeitsfähigkeit im Berufe im Gegensatz zur Erwerbsfähigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkte in der Invalidenversicherung zu beurteilen ist.

In der privaten Unfall-, Haftpflicht- und Invalidenversicherung spielt die Epilepsie nur eine geringe Rolle, da sie entweder von der Aufnahme ausschließt oder den Vertrag ohne weiteres zum Erlöschen bringt.

Für die Lebensversicherung empfiehlt sich bei Epilepsie eine Aufnahme vor dem 20. Jahre nicht und dann für 15—20 Jahre und nicht über das 40. Lebensjahr hinaus, wobei man noch eine durchschnittliche Sterblichkeit von 50 % in Anschlag bringen muß.

Dienstbrauchbarkeit im Militär- und Beamtendienst schließt Epilepsie aus. Das Verfahren und die Beurteilung bei Dienst-

beschädigung ist parallel dem in der Kranken-, Unfall- und Invalidenversicherung. Besondere Bedeutung in der militärischen Begutachtung hat die Epilepsie nach kalorischem Trauma, nach Schädelschuß, nach Explosionen, Verschüttung und Gaswirkung. Eine besondere Kriegsepilepsie gibt es nicht.

Lebenslauf.

Geboren 25. Juni 1885 in Trachenberg i. Schl. Johannes-Gymnasium in Breslau, Gymnasium zu Allenstein bis 1905. Pharmazeut. Vorprüfung 1908. Abiturientenexamen als Extraner am Gymnasium zu Insterburg 1909. Studium der Medizin in Berlin 1909/14. Approbation 8. August 1914. Promoviert 10. Mai 1921.